

5
I ZR 26/54

Verkündet
am 17. Januar 1956
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen.

der O [REDACTED] Volksbank e.G.m.b.H. in L [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Otto H. [REDACTED] Nachf., A [REDACTED], Inhaber: Kaufmann
C. B. [REDACTED], A [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Krüger-
Nieland, Dr. Nastelski und Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 21. Dezember 1953 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stand im Jahre 1952 mit der Beklagten in laufender Bankverbindung. Zur Sicherung der hieraus entstehenden Forderungen der Beklagten hatte die Klägerin einen Grundschuldbrief über 50.000 DM, lastend auf dem Grundstück A [REDACTED] Bd [REDACTED] Blatt 370, hinterlegt. Im August 1952 deckte sie ihr laufendes Konto bei der Beklagten ab und verlangte Herausgabe des Grundschuldbriefes.

Die Beklagte verweigerte die Herausgabe mit der Begründung, die Klägerin schulde ihr weitere 5.654,20 DM, da sie in dieser Höhe die Schuld eines Kaufmanns Richard F [REDACTED] in B [REDACTED] übernommen habe.

Die Klägerin bestritt diese Schuldübernahme, hinterlegte aber nach Vereinbarung mit der Beklagten den Schuldbetrag einschließlich eines Zinsenpauschquantums als Streitmasse bei dem Rechtsanwalt St [REDACTED] in A [REDACTED] und erhielt daraufhin von der Beklagten ihren Grundschuldbrief zurück.

Mit der vorliegenden Klage verlangt sie von der Beklagten Einwilligung in die Rückzahlung der hinterlegten Summe, da sie die Schuld F [REDACTED] nicht übernommen habe. In dieser Hinsicht ist folgendes unstreitig:

F [REDACTED] war ursprünglich Angestellter der Klägerin gewesen, dann aber vom 31. Januar 1950 - 31. März 1952 zu der Firma H [REDACTED] GmbH in L [REDACTED] übergetreten, die aus einer Zweigniederlassung der Klägerin in L [REDACTED] hervorgegangen ist, aber seit Gründung der GmbH selbständig arbeitet. F [REDACTED] war der Beklagten im Jahre 1950 einen Betrag von 5.654 DM schuldig und hatte ihr zur Sicherung dieser Schuld den Anspruch auf teilweise Rückübertragung einer Eigentümergrundschuld auf dem Grundstück B [REDACTED] Bl [REDACTED] bzw. den Anspruch auf teilweise Auszahlung des Versteigerungserlöses abgetreten, soweit diese Grundschuld nicht von einer anderen Gläubigerin des F [REDACTED], der Firma Franz N [REDACTED] & Co in

B [REDACTED], auf Grund Abtretung des F [REDACTED] in Anspruch genommen war.

Die Beklagte verlangte von F [REDACTED] Zahlung. Die Klägerin schaltete sich ein und verhandelte mit der Beklagten über eine Abdeckung der Schuld F [REDACTED]. Es wurden nach mehrfachen mündlichen Verhandlungen folgende Briefe gewechselt:

- 1) Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 1.11.1950:
"Unter Bezugnahme auf die am 24.10.1950 zwischen Ihrem sehr geehrten Herrn Direktor S [REDACTED] und unserem Herrn G [REDACTED] geführte Unterredung erklären wir, Ihre Forderung an Herrn Richard F [REDACTED] in B [REDACTED] in Höhe von DM 5.654,20 zuzüglich 5 % Zinsen ab 1.7.1950 abzudecken, zu übernehmen. Die Abdeckung der Schuld bei Ihnen erfolgt von uns absprachegemäß durch Monatszahlung von mindestens DM 100.- zu Gunsten Konto Richard F [REDACTED]."
- 2) Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 6.11. 1950:
"Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 1.ds.Mts. mit dem Sie sich zur Übernahme der Schuld des Herrn F [REDACTED] bei uns in Höhe von DM 5654,20 zuzüglich 5 % Zinsen ab 1. Juli ds.Js. einverstanden erklären.

Die Schuld erhöht sich um die bei Herrn Rechtsanwalt de V [REDACTED], L [REDACTED], noch ausstehenden Kosten, die wir Ihnen noch aufgeben werden.

Der Ordnungsmäßigkeit wegen möchten wir darauf hinweisen, daß unser Anrecht an die beim Bankhaus W [REDACTED] in B [REDACTED] hinterlegt gewesene Hypothek in Höhe von 7518 Gramm Feingold zu Lasten des Grundstücks des Herrn F [REDACTED] in B [REDACTED] bis zur endgültigen Bezahlung der Schuld des Herrn F [REDACTED] durch Sie erfolgt ist."
- 3) Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 16.11.1950:
"Wir haben uns bemüht, den letzten Absatz Ihres Schreibens zu verstehen, aber wir bitten um Entschuldigung, es ist uns nicht gelungen. Wir nehmen das zum Anlaß, nun seinerseits in dieser Bestätigung zu fixieren, was wir im Verhältnis zwischen F [REDACTED] und Ihnen auf uns genommen haben:
1.) Wir verpflichten uns, aus dem Einkommen unseres Herrn F [REDACTED] vorweg an Sie monatlich 100 DM zu bezahlen. Wir möchten aber nicht, daß Sie die Schuld

des Herrn F. [REDACTED] in unser Debet bringen. - Dies der Optik halber -.

2) In der Angelegenheit der Besicherung aus dem Grundstück des Herrn F. [REDACTED] in B. [REDACTED] bleiben wir bei unserem Standpunkt, den wir in unseren Schreiben vom 1.11.50 eingenommen haben."

In der Folgezeit zahlte die Klägerin mehrfach Monatsbeträge von 100.- DM auf das Konto des F. [REDACTED] bei der Beklagten, stellte aber die Zahlungen später ein. Sie bestreitet, eine selbständige Zahlungsverpflichtung übernommen zu haben.

Die Beklagte sieht in dem Schreiben der Klägerin vom 1.11.1950 eine Schuldübernahme und beantragt Klageabweisung.

Das Landgericht folgte der Auslegung der Beklagten und wies die Klage ab. Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte antragsgemäß zur Einwilligung in die Rückzahlung von 6.100 DM.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils verfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht entnimmt der Beweisaufnahme, insbesondere den Aussagen des Vorstandsmitgliedes der Beklagten S. [REDACTED] und der Zeugen F. [REDACTED] und G. [REDACTED], daß die mündlichen Verhandlungen zwischen den Parteien nicht zu einem bindenden Abschluß geführt hätten. Das erste verbindliche Angebot sei in dem Schreiben der Klägerin vom 1.11.1950 enthalten gewesen. Dieses enthalte keine Schuldübernahme, sondern lediglich die Erklärung ihrer Bereitschaft, von dem Gehalt F. [REDACTED] monatlich 100.- DM einzubehalten und an die Be-

klagte zu überweisen. Das sei schon der Inhalt ihrer vorangegangenen mündlichen Vorschläge gewesen. Es sei nicht anzunehmen, daß sie schriftlich etwas anderes habe anbieten wollen. Die Beklagte habe dieses Angebot nicht angenommen, sondern ihrerseits am 6.11.1950 einen Vertrag mit wesentlich weiter gehendem Inhalt "bestätigt", also selbst ein neues Angebot gemacht. Die Klägerin habe dieses Angebot der Beklagten nicht angenommen, sondern in ihrem Schreiben vom 16.11.1950 nochmals ihr Angebot mit dem bisherigen Inhalt formuliert. Eine Schuldübernahme sei also nicht vereinbart worden.

Die Revision beanstandet die Auslegung und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts als unvollständig und prozeßordnungswidrig. Die Rügen sind unbegründet.

1) Die Feststellungen des Berufungsgerichts stehen nicht im Widerspruch zu dem unstreitigen Sachverhalt. Der Inhalt der Vereinbarungen zwischen den Parteien war von Anfang an streitig. Die Klägerin hatte stets eine eigene Schuldübernahme bestritten, die Beklagte hatte sie behauptet. Wenn beide Parteien zunächst der Ansicht gewesen sind, daß Vereinbarungen des von ihnen behaupteten Inhalts schon in den mündlichen Besprechungen bindend zustande gekommen seien, so schließt das nicht aus, daß das Berufungsgericht bei der Nachprüfung der Verhandlungen in der Beweisaufnahme feststellt, daß diese mündlichen Verhandlungen zu keiner bindenden Einigung geführt haben, zumal da die Parteien sich in ihrem letzten Vortrag auf das Ergebnis der Beweisaufnahme bezogen haben. Die Gründe dieser Feststellung sind im Urteil ausreichend belegt. Unter dieser Voraussetzung konnte das Berufungsgericht das Schreiben der Klägerin vom 1. November 1950 als erstes verbindliches Angebot ansehen, in dem die Bezugnahme auf die vorangegangenen mündlichen Besprechungen nur der Umreißung des Gegenstandes diene. Der Wortlaut des Schreibens enthält keine Bestätigung mündlicher Abreden.

Nur für den Zahlungsmodus ist auf die mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

2) Der Wortlaut der schriftlichen Erklärung der Klägerin vom 1. November 1950 ist nicht eindeutig. Er kann sowohl als Schuldübernahmeerklärung angesehen werden wie als Erklärung, an der Abdeckung der Schuld F. [REDACTED] für dessen Rechnung mitwirken zu wollen. Das Schreiben bedurfte daher der Auslegung, die allein dem Tatrichter zusteht. Wenn das Berufungsgericht sich unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände, insbesondere der vorangegangenen mündlichen Angebote der Klägerin und ihrer nachfolgenden unwidersprochen gebliebenen genaueren Bestätigung vom 16. November 1950 dazu entschließt, daraus keine Schuldübernahmeerklärung, sondern nur die Bereitschaft zu entnehmen, an der Abdeckung der Schuld F. [REDACTED] für dessen Rechnung mitzuwirken, so ist diese Auslegung möglich. Sie hält sich in den prozeßordnungsmäßig zulässigen Grenzen und ist ausreichend begründet. Sie entspricht auch den Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht die Aussagen der Zeugen F. [REDACTED] und G. [REDACTED] sowie des Vorstandsmitgliedes der Beklagten, S. [REDACTED], unvollständig berücksichtigt hat. Die Aussagen ergeben nichts, was der Annahme des Berufungsgerichts widersprechen könnte, die mündlichen Verhandlungen hätten nicht zu bindenden Vereinbarungen geführt. Ebensowenig ist anzunehmen, daß das Berufungsgericht die Tatsachen übersehen hat, daß F. [REDACTED] nicht mehr bei der Klägerin selbst, sondern bei der firmengleichen Tochter-GmbH in L. [REDACTED] angestellt war und daß die tatsächlich von der Klägerin geleisteten Zahlungen ihm nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Beides hatte F. [REDACTED] unmißverständlich bekundet. Beide Tatsachen sind nicht unvereinbar mit der vom Berufungsgericht vertretenen Auslegung des Schreibens der Klägerin vom 1. November 1950. Die Klägerin konnte trotz formeller Selbständigkeit der GmbH eigene Beteiligungen an ihr unterhalten und

sich somit weiterhin mittelbar als Arbeitgeberin des F. betrachten. Sie konnte auch, wie F. dies angedeutet hat, die endgültige Verrechnung mit F. auf später verschieben. Beide Tatsachen brauchten also in der Begründung nicht notwendig erwähnt zu werden. Schließlich kann nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht die Behauptungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 30.10.1952 über den Ausgangspunkt der Verhandlungen bei der Würdigung des Parteivorbringens unberücksichtigt gelassen hat. Denn für die Beurteilung der Frage, wieweit die Klägerin eigene Verpflichtungen auf sich nehmen wollte und genommen hat, kam es dem Berufungsgericht verständlicherweise vor allem auf die mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Klägerin und nicht auf die Forderungen der Beklagten an. Es blieb immer möglich, daß die Beklagte im Laufe der Verhandlungen von ihren ursprünglich weitergehenden Forderungen abgegangen ist und sich schließlich mit dem geringeren Angebot der Klägerin beruhigt hat. Das Schweigen der Beklagten auf das unmißverständliche Schreiben der Klägerin vom 16.11.1950 konnte das Berufungsgericht in dieser Annahme nur bestärken. Ebenso wenig reicht die von der Beklagten nach der Intervention der Klägerin auf die Schuld F. zugestandene Zinsermässigung aus, um zu belegen, daß beide Parteien übereinstimmend von einer Schuldübernahme der Klägerin ausgegangen sind.

Die Revision versucht schließlich, die Unvollständigkeit der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts damit zu belegen, daß es auf einen angeblich von dem Zeugen G. auf den Entwurf des Schreibens der Klägerin vom 1. November 1950 gesetzten Vermerk nicht eingegangen sei, wonach der Beklagten bis zur Bezahlung der Schuld des F. das Anrecht an der Eigentümergrundschild des F. erhalten bleiben solle.

Es kann dahingestellt bleiben, ob G. einen sol-

chen Vermerk auf den Entwurf gesetzt hat, ob es vor Absendung des Schreibens geschehen ist, oder nachher und was der Zeuge G. mit diesem Vermerk beabsichtigt hat. Für das Berufungsgericht bestand jedenfalls kein Anlaß, auf diese Tatsache einzugehen. G. war, wie es festgestellt hatte, vom Inhaber der Klägerin nicht ermächtigt worden, gegenüber der Beklagten andere Erklärungen abzugeben als sie die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit vertritt. Auch inhaltlich war der Vermerk für die Auffassung des Berufungsgerichts bedeutungslos. Denn wenn die Klägerin nach dieser Auffassung die Schuld F. bei der Beklagten ohne eigene Beteiligung bestehen ließ, so verstand es sich von selbst, daß sie auch alle Sicherungen der Beklagten für diese Schuld anerkannte, mochte sie auch - wie die Beklagte vorgetragen hatte - an die Stelle der früheren Gläubigerin des F., der Firma Franz N. & Co in B., getreten sein und somit die ersten Anrechte auf Befriedigung aus dieser Eigentümergrundschuld des F. erworben haben. Ebensowenig fiel ein nach dem 16. November 1950 stattgehabtes Gespräch zwischen dem Zeugen G. und dem Vorstandsmitglied der Beklagten S. ins Gewicht. Sollte G. bei dieser Gelegenheit - ebenso wie er es bei seiner Vernehmung getan hat - seiner persönlichen Meinung Ausdruck gegeben haben, die Klägerin sei in jedem Falle verpflichtet, die vereinbarten Monatszahlungen für F. zu leisten, so wäre eine solche Äußerung mangels Bevollmächtigung des G. vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus für die Klägerin nicht verbindlich gewesen.

3) Ist somit gegen die Auslegung des Schreibens vom 1. November 1950 kein begründeter Vorwurf zu erheben, so ist auch die weitere Folgerung des Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß die Beklagte dieses Angebot der Klägerin nicht angenommen hat. Die Beklagte bestätigt in ihrem Schreiben vom 6. November 1950 einen ganz anderen Vertragsinhalt,

nämlich eine ausdrückliche Schuldübernahme, und erweitert außerdem die Schuldverpflichtung noch um den Ersatz der entstandenen Anwaltskosten. Dieser Annahmeerklärung stand nach Auffassung des Berufungsgerichts kein entsprechendes Angebot der Klägerin gegenüber, sie fiel infolgedessen ins Leere. Die Klägerin hat mit ihrem Schreiben vom 16. November 1950 alsbald diesem Schreiben der Beklagten widersprochen und ihr Angebot, wie sie es verstanden hatte, klarer wiederholt. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Beklagte nun dieses zweite Angebot durch stillschweigende Entgegennahme bindend angenommen hat. Denn sie selbst zieht keine Folgerungen aus diesem beschränkten Abkommen, behauptet insbesondere nicht, daß die Klägerin die Monatszahlungen vor Beendigung der Anstellung F. bei der H. GmbH in L. eingestellt habe. Aus diesem Grunde bedarf es keiner Aufklärung, was die Klägerin in diesem Schreiben mit dem zweideutigen Ausdruck hat sagen wollen, sie wünsche der "Optik" halber nicht, daß die Schuld des F. in ihr Debet gebracht werde. Zweifel an der ernstlichen Ablehnung einer eigenen Schuldübernahme werden hierdurch jedenfalls nicht begründet.

4) Das Berufungsgericht hatte keine Veranlassung zu prüfen, ob die Klägerin von der Beklagten aus anderen Rechtsgründen haftbar gemacht werden könne. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, derartige Schuldgründe, wie sie jetzt von der Revision zur Erörterung gestellt werden, in den Vorinstanzen geltend zu machen und zu substantiieren. Das ist nicht geschehen. Die Beklagte hatte sich darauf beschränkt, einen Anspruch gegen die Klägerin aus Schuldübernahme herzu-leiten. Dieser Anspruch ist vom Berufungsgericht mit einer

nicht zu beanstandenden Begründung abgewiesen worden.

Die Revision der Beklagten mußte daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Wilde

Birnbach

Krüger-Nieland

Nastelski

Weiß